

Studienplan für die Master-Studienprogramme am Departement Betriebswirtschaftslehre

vom 22. August 2024 (Stand 1. Januar 2026)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement WISO Fakultät [RSL WISO 24]) vom 22. August 2024,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) Betriebswirtschaftslehre studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen des Departements Betriebswirtschaftslehre (Departement) beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Departement bietet im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik die folgenden Studienprogramme an:

- a Master-Studienprogramm Betriebswirtschaftslehre (Monofach, 90 ECTS-Punkte) optional mit einem der folgenden Schwerpunkte:
 - Corporate Finance,
 - Financial Management
 - Accounting, Control, and Finance
 - Management
 - Marketing
 - Wirtschaftsinformatik
 - Business Analytics
- b Master-Studienprogramm Betriebswirtschaftslehre (Minor, 30 ECTS-Punkte),
- c Master-Studienprogramm Wirtschaftsinformatik (Minor, 30 ECTS-Punkte).

TITEL	<p>Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Master of Science in Business Administration (MSc), Universität Bern b Master of Science in Business Administration (MSc), Universität Bern mit einem der folgenden Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> – Master of Science in Business Administration (MSc) with special qualification in Corporate Finance, Universität Bern; – Master of Science in Business Administration (MSc) with special qualification in Financial Management, Universität Bern; – Master of Science in Business Administration (MSc) with special qualification in Accounting, Control, and Finance, Universität Bern; – Master of Science in Business Administration (MSc) with special qualification in Management, Universität Bern; – Master of Science in Business Administration (MSc) with special qualification in Marketing, Universität Bern; – Master of Science in Business Administration (MSc) with special qualification in Information Systems, Universität Bern; – Master of Science in Business Administration (MSc) with special qualification in Business Analytics, Universität Bern.
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	<p>Art. 4 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis definiert.</p> <p>² Studienleistungen werden nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Vorlesungen: 1.5 bis 6 ECTS-Punkte, b Seminare: 4 bis 6 ECTS-Punkte, c Übungen: 1.5 bis 3 ECTS-Punkte, d Literaturstudien: Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), e Sonderstudien: Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Sonder- und Literaturstudien an Studiengang anrechenbar), f Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte
LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 5 ¹ Die Dozierenden geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.</p>

BEWERTUNG	Art. 6 ¹ Für die Bewertung gilt Artikel 38 RSL WISO 24.
MODULE	Art. 7 ¹ Die Lehrveranstaltungen können zu folgenden Modulen zusammengefasst werden: a Fachmodule b Wahlmodul ² Die Lehrveranstaltungen der Module werden durch Leistungskontrollen einzeln geprüft, nur bestandene Leistungskontrollen werden angerechnet. ³ Bei definitivem Nichtbestehen einer Leistungskontrolle eines Fachmoduls ist die Anrechnung des betreffenden Fachmoduls nicht möglich. Allfällige bereits bestandene Leistungskontrollen können im Wahlmodul angerechnet werden.
FACHMODULE	Art. 8 ¹ Ein Fachmodul besteht aus definierten inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen. Der Umfang der Fachmodule wird bei den einzelnen Studienprogrammen geregelt. ² Die Liste aller Fachmodule ist in Anhang 1 aufgeführt.
WAHLMODUL	Art. 9 ¹ Ein Wahlmodul besteht aus Lehrveranstaltungen des Departements auf Masterstufe. ² Näheres wird bei den einzelnen Studienprogrammen geregelt.
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	Art. 10 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. ² In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten. ³ Ungenügende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden.
STUDIENFACHBERATUNG	Art. 11 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienfachberatung, die durch den Departmentsstab durchgeführt wird.
<i>II. Master-Studienprogramme</i>	
1. Master-Studienprogramm Betriebswirtschaftslehre (Monofach 90 ECTS-Punkte)	
STUDIENZIELE	Art. 12 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können <ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Prozesse von Unternehmen grundlegend verstehen, betriebswirtschaftliche Kenntnisse vertieft anwenden und sich mit betriebswirtschaftlichen Fragestellungen problemlösungsorientiert auseinandersetzen. – die Bedeutung ihres theoretischen und methodischen Wissens und Könnens für die Wissenschaft und Praxis der Betriebswirtschaftslehre beurteilen und sind damit in der Lage, in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme fachübergreifend zu lösen.

- betriebswirtschaftliche Entscheidungsprozesse fundiert erklären.
- die Relevanz aktueller Herausforderungen aus dem wissenschaftlichen oder alltäglichen Kontext beurteilen und auswählen.
- das Gelernte auf bestehende betriebswirtschaftliche Kontexte übertragen und auf konkrete Problemstellungen in der Praxis anwenden.
- durch eine fachlich und formal kompetente Arbeitsweise relevante Daten detailliert und umfangreich erheben, auswerten und interpretieren. Sie können die Ergebnisse schriftlich in wissenschaftlicher Form und mündlich zusammengefasst einem Publikum sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis korrekt und angemessen präsentieren.
- Bezüge zwischen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und denen der Nachbardisziplinen erkennen.
- den Forschungsstand kritisch reflektieren, Forschungsfragen entwickeln, Forschungshypothesen formulieren und einen Forschungsplan aufstellen, um eine ausgewählte Fragestellung zu beantworten.
- im Rahmen einer Forschungsmasterarbeit ein ausgewähltes betriebswirtschaftliches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung selbstständig und vollständig durchführen.
- ihr Handeln reflektieren und übernehmen Verantwortung für wissenschaftliche Aufgaben und die Gestaltung des Unternehmertums.
- Kombinationen von theoretischen und praxisorientierten Problemstellungen erkennen und formulieren, sowie den dazu bestehenden Forschungsstand selbstständig erschliessen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten, und sie können die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.

ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN

Art. 13 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 57 und 58 RSL WISO 24 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre vorausgesetzt, wovon bis zu 60 ECTS-Punkte als Auflagen nachgeholt werden können. Das Departement definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

	<p>⁴ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten.</p> <p>⁵ Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden von der Prüfungskommission individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 58 RSL WISO 24.</p>
ZUSÄTZLICHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR STUDIERENDE MIT EINEM AUSLÄNDISCHEN BACHELORABSCHLUSS	<p>Art. 14 ¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem ausländischen Bachelorabschluss müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 13 ein GMAT Testresultat vorweisen. Die notwendige Mindestpunktzahl wird in Anhang 4 festgelegt. [Fassung vom 21.08.2025]</p> <p>² Das Testresultat (Original oder beglaubigte Kopie) muss mit dem Bewerbungsdossier eingereicht werden, andernfalls wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht zum Masterstudium zugelassen. Der Test kann nicht nachträglich absolviert und das Resultat nicht nachgereicht werden.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 15 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Pflichtleistungen: <ul style="list-style-type: none"> – Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) b Wahlpflichtleistungen: <ul style="list-style-type: none"> – mindestens 4 und maximal 6 Fachmodule (im Umfang von je 9 bis 13.5 ECTS-Punkten) gemäss Anhang 1 – 2 Seminare in Betriebswirtschaftslehre (im Umfang von je 6 ECTS-Punkten) c Wahlmodul im Umfang von 4 bis 22 ECTS-Punkten <p>² Im Wahlmodul können bis zu 9 ECTS-Punkte aus Lehrveranstaltungen anderer Departemente oder Fakultäten auf Masterstufe erworben werden. Die entsprechende Anrechnung ist beim Department vorgängig zu beantragen (vgl. Anhang 3).</p>
SCHWERPUNKT	<p>Art. 16 ¹ Wird ein Studienprogramm mit Schwerpunkt gewählt, so umfasst dieser mindestens 62 ECTS-Punkte und besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a mindestens 2 Fachmodule, b Wahlpflichtseminar, c ggf. bestimmte Veranstaltungen aus dem Wahlmodul und d Masterarbeit. <p>² Der Anhang 2 definiert, aus welchen Studienleistungen sich der jeweilige Schwerpunkt zusammensetzt.</p>

MASTERARBEIT	<p>Art. 17 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 31 bis 35 und 60 bis 61 RSL WISO 24.</p> <p>² Die betreuende Person definiert zu Beginn der Masterarbeit, welchen Umfang die Masterarbeit umfassen soll.</p> <p>³ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen sechs Monate ab Anmeldung zur Verfügung.</p> <p>⁴ Vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind allfällige Auflagen erfolgreich abzuschliessen und es müssen mindestens 45 ECTS-Punkte erworben worden sein.</p> <p>⁵ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 18 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die erforderlichen 90 ECTS-Punkte aus den Pflicht-, Wahlpflichtleistungen sowie dem Wahlmodul gemäss Artikel 15 und 16 erbracht sind, b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist, c keine Note unter 4.0 liegt und d allfällige Auflagen mit mindestens Note 4.0 bewertet sind.
NOTE	<p>Art. 19 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 64 Absatz 1 RSL WISO 24.</p> <p>² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 64 Absatz 2 RSL WISO 24.</p>
STUDIENZIELE	<p>2. Master-Studienprogramm Betriebswirtschaftslehre (Minor 30 ECTS-Punkte)</p> <p>Art. 20 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> – das erlernte Grundwissen aus der Betriebswirtschaft in einem Fachgebiet mit der Absolvierung mindestens eines Fachmoduls grundlegend verstehen und vertieft anwenden. – das Gelernte auf bestehende betriebswirtschaftliche Kontexte übertragen und Lösungsvorschläge für die Praxis ableiten.
ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	<p>Art. 21 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 57 und 58 RSL WISO 24 erfüllen.</p> <p>² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre vorausgesetzt, wovon bis zu 30 ECTS-Punkte als Auflagen nachgeholt werden können. Das Departement definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.</p> <p>³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden von der Prüfungskommission individuell definiert.</p>

	⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 58 RSL WISO 24.
LEISTUNGEN	Art. 22 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:
	<ul style="list-style-type: none"> a Wahlpflichtleistungen: <ul style="list-style-type: none"> – mindestens ein Fachmodul (im Umfang von 9 bis 13.5 ECTS-Punkten) gemäss Anhang 1 b Wahlmodul im Umfang von 3 bis 21 ECTS-Punkten <ul style="list-style-type: none"> – Lehrveranstaltungen der BWL auf Masterstufe
BESTEHENSNORM	Art. 23 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
	<ul style="list-style-type: none"> a die erforderlichen 30 ECTS-Punkte aus den Wahlpflichtleistungen sowie dem Wahlmodul gemäss Artikel 22 erbracht sind, b keine Note unter 4.0 liegt und c allfällige Auflagen mit mindestens Note 4.0 bewertet sind.
NOTE	Art. 24 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 64 Absatz 1 RSL WISO 24.
STUDIENZIELE	<p>3. <i>Master-Studienprogramm Wirtschaftsinformatik (Minor 30 ECTS-Punkte)</i></p> Art. 25 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können <ul style="list-style-type: none"> – das erlernte Grundwissen aus der Wirtschaftsinformatik in einem Fachgebiet grundlegend verstehen und vertieft anwenden. – das Gelernte auf bestehende Kontexte der Wirtschaftsinformatik übertragen und Lösungsvorschläge für die Praxis ableiten.
ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	Art. 26 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 57 und 58 RSL WISO 24 erfüllen.
	² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten in den Studienrichtungen Wirtschaftsinformatik oder Betriebswirtschaftslehre vorausgesetzt, wovon bis zu 30 ECTS-Punkte als Auflagen nachgeholt werden können. Das Departement definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.
	³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden von der Prüfungskommission individuell definiert.

⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 58 RSL WISO 24.

LEISTUNGEN

Art. 27 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Wahlpflichtleistungen:
 - mindestens ein Fachmodul der Wirtschaftsinformatik (im Umfang von 9 bis 13.5 ECTS-Punkten) gemäss Anhang 1
- b Wahlmodul im Umfang von 3 bis 21 ECTS-Punkten:
 - Lehrveranstaltungen der Wirtschaftsinformatik auf Masterstufe

BESTEHENSNORM

Art. 28 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die erforderlichen 30 ECTS-Punkte aus den Wahlpflichtleistungen sowie dem Wahlmodul gemäss Artikel 27 erbracht sind,
- b keine Note unter 4.0 liegt und
- c allfällige Auflagen mit mindestens Note 4.0 bewertet sind.

NOTE

Art. 29 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 64 Absatz 1 RSL WISO 24.

III. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 30 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL WISO 24.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 31 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 32 ¹ Studierende, die ihr Studium am Departement Betriebswirtschaftslehre ab dem Herbstsemester 2024 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Studienprogramme Betriebswirtschaftslehre im Masterstudium vom 16. Oktober 2014 begonnen haben, beenden ihr Studium bis Ende Frühjahrssemester 2027 nach dem Studienplan vom 16. Oktober 2014.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag an das Departement in den vorliegenden Studienplan überreten.

AUFHEBUNG VON ERLASSEN

Art. 33 ¹ Der Studienplan für die Studienprogramme Betriebswirtschaftslehre im Masterstudium vom 16. Oktober 2014 wird aufgehoben.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Die Rektorin:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 21. August 2025, in Kraft am 1. Januar 2026